

**Begründung:**

Zur Sicherung von städtebaulichen Zielvorstellungen, die Inhalt eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sind, ist gem. § 14 BauGB der Erlass einer Veränderungssperre möglich. Die spätere Durchführung eines Bebauungsplanes soll somit gesichert werden.

In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 10.05.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S4 „Accum/Geestweg“ beschlossen.

Im vorliegenden Fall soll eine Begrenzung neuer Vorhaben auf ortsübliche Bauten im Gebiet gesichert werden. Neue Bauvorhaben sollen sich zum Beispiel durch eine Beschränkung der Wohneinheiten maßvoll in die Umgebung einfügen. Neu zuzulassende Gebäude sollen eine gebietsverträgliche Ergänzung darstellen und sich durch Maß und Volumen in die Umgebung einfügen.